

**Universal Periodic Review Österreich
Bericht des Österreichischen Gehörlosenbundes
für die 10. Session der UPR-Arbeitsgruppe im Jänner 2011**

Der Österreichische Gehörlosenbund (ÖGLB)¹ begrüßt die Gelegenheit, zum Universal Periodic Review zu Österreich Stellung nehmen zu können. Der vorliegende Bericht beschränkt sich auf die für gehörlose Menschen besonders wichtigen Themen. Ein Vertreter des ÖGLB beteiligt sich am nationalen Forum² zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK). Folgende Mitgliedsorganisationen des ÖGLB sind konsultiert worden bzw. haben sich mit einer Stellungnahme am vorliegenden Bericht beteiligt: Landesverband Niederösterreich der Gehörlosenvereine, Landesverband der Gehörlosenvereine in Oberösterreich, Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg, Steirischer Landesverband der Gehörlosenvereine im ÖGLB, Tiroler Landesverband der Gehörlosenvereine, Kärntner Landesverband der Gehörlosenvereine.

A. Partizipation der gehörlosen Menschen³

1. Derzeit ist nur ein Mitglied von 183 Abgeordneten zum Nationalrat selbst gehörlos und gebärdensprachig. In den Landtagen und Gemeinderäten dagegen ist kein Mitglied politisch tätig, das selbst gehörlos und gebärdensprachig ist. Die Anliegen gehörloser Menschen sind in politischen Themen dementsprechend unterrepräsentiert.⁴
 2. Menschenrechtsbildung und Politische Bildung findet für gehörlose Menschen kaum statt.
 3. Es existieren regionale Interessensvertretungen für gehörlose Menschen nur in sechs (Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten) von neun Bundesländern. Gehörlose Menschen und deren Interessensvertretungen werden zwar eingeladen, entweder bei Gesetzesänderungen oder anderen Maßnahmen ihre schriftliche Anmerkungen einzubringen, in weiterer Folge werden wichtige Anmerkungen jedoch oftmals nicht aufgegriffen.
 4. Bei der Gestaltung des Curriculums und der Prüfungsordnung für den Hochschullehrgang betreffend Unterricht gehörloser und hörbehinderter Kinder und Jugendliche hat das Bildungsministerium in der Vergangenheit gehörlose Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertreter des ÖGLB zu gemeinsamen Arbeitssitzungen nicht eingeladen bzw. ihr Ersuchen um Teilnahme oftmals abgelehnt. Es liegt auch am Widerstand der in Österreich sehr einflussreichen Schuldirektorinnen und -direktoren der Sonderschulen für Gehörlosenbildung.
 5. Frühzeitige Einbindungen finden kaum statt. So wurde bei der Wahl zum Publikumsrat des ORF (öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt in Österreich) keine gehörlose Person als Vertretung behinderter Menschen berücksichtigt.⁵
- Frühzeitige Einbindung von Vertretern des ÖGLB und der Landesverbände in alle Maßnahmen auf Bundes- und Länderebene, die gehörlose Menschen betreffen und verpflichtende Beachtung der Anliegen.⁶
- Umfassende Menschenrechtsbildung und Politische Bildung für alle gehörlose, hörbehinderte und taubblinde Menschen.

B. Barrierefreiheit⁷

Allgemein

6. Es fehlt ein nationales Konzept zur Herstellung von umfassender Barrierefreiheit. Vielfältige Barrieren erschweren oder verhindern die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe⁸ von gehörlosen und gebärdensprachigen Menschen an allen gesellschaftlichen Bereichen. Lediglich

Einzelmaßnahmen tragen zur Verbesserung der Barrierefreiheit bei.

Soziale Barrieren⁹

7. Der Paradigmenwechsel von einem medizinischen Modell der Hörbehinderung zu einem sozialen Modell (Anerkennung der sprachlichen und kulturellen Rechte gehörloser Menschen) ist kaum wahrnehmbar. Es fehlen Kampagnen, in der die Achtung vor der Gebärdensprache und Gehörlosenkultur und die Akzeptanz der gehörlosen Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit zum Ausdruck kommt.¹⁰
8. Das Bild von Gebärdensprache wird durch Kommentare besonders aus dem Feld der Sonderpädagogik bzw. Medizin geprägt, welche negative Stereotypen bedient und Stigmas verfestigt, wodurch Chancengleichheit verringert wird. Der Diskurs neigt zu der Darstellung, dass die Verwendung der Gebärdensprache in der Frühförderung das „Hörenlernen“ und den Erwerb der Lautsprache überlagern und verdrängen würde, etc.¹¹
9. Therapeuten in den HNO¹²-Kliniken und in der Logopädie informieren im Rahmen der Diagnostik und Beratung von Eltern gehörloser Kinder entweder nicht offen über die Möglichkeit der Gebärdensprache oder stehen der Verwendung von Gebärdensprache u.a. in der Frühförderung ablehnend gegenüber.
 - Politisch Verantwortliche und die Medien müssen aktiv daran arbeiten, das Bild von und über gehörlose Menschen, die Gebärdensprachen und die Gehörlosenkultur in der Gesellschaft zu verbessern.
 - Über das soziale Modell von Hörbehinderung muss umfassend und sachlich informiert werden. Gehörlose Menschen und ihre Interessensvertretungen müssen bei der Entwicklung von breit angelegten Informationskampagnen aktiv einbezogen werden.¹³

Kommunikations-Barrieren

10. Der ORF (öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt in Österreich) versieht nur 33 % der Fernsehprogramme mit Untertiteln (Stand Dezember 2009).¹⁴
11. Der ORF strahlt täglich mehrere News-Sendungen mit Informationswert aus, aber nur eine davon (Zeit im Bild um 19:30 Uhr) mit Dolmetschung in Österreichischer Gebärdensprache.¹⁵
12. Kein privater Fernsehanbieter in Österreich versieht eine Sendung mit Untertiteln oder mit Einblendung in Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS).
 - Rechtlich verbindlicher Stufenplan mit konkretem Zeitrahmen im ORF-Gesetz und im Privatfernsehgesetz, mit dem Ziel alle Sendungen mit Untertiteln sowie alle Sendungen mit Informationswert mit Einblendung in Gebärdensprache schrittweise zu versehen.
 - Eine regelmäßige Sendung mit Moderation von gehörlosen Menschen in ÖGS, die den Interessen gehörloser Menschen und der Gehörlosenkultur gewidmet ist.
 - Alle digitale Medienträger z.B. DVD Medien aus österreichischer Filmproduktion müssen mit deutschsprachigen Untertiteln versehen sein. Die Förderung aus Bundes- und Landesmitteln zur Produktion dieser Medienträger ist an die Herstellung der Barrierefreiheit zu knüpfen.
 - Gehörlose, hörbehinderte, taubblinde und sprechbehinderte Menschen fordern, dass das Telefonvermittlungsdienst (Relay Service) inkl. Notrufdienst – die eine barrierefreie Telekommunikation via Gebärdensprache sowie Schrift ermöglicht – als ein notwendiger Bestandteil des Universaldienstes¹⁶ eingeführt wird.

C. Gebärdensprachdolmetschung¹⁷

13. Es herrscht Mangel an DolmetscherInnen (alle hörend) für Österreichische Gebärdensprache (ÖGS). 10.000 gehörlosen Menschen stehen nur ca. 80 bis 90 DolmetscherInnen gegenüber. Immer mehr gehörlose Menschen kämpfen um ihre Rechte, was den verstärkten Einsatz von DolmetscherInnen nach sich zieht.¹⁸
14. Die Qualität der Übersetzung von aktiven DolmetscherInnen für ÖGS weisen oftmals Mängel auf, vor allem in spezialisierten Bereichen.

15. In nur vier Bundesländern (Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Salzburg) sind unabhängige Dolmetschvermittlungszentralen eingerichtet, an die sich gehörlose Menschen wenden können, wenn sie GebärdensprachdolmetscherInnen für Termine benötigen.
16. Es existiert kein staatlich verwaltetes Register von DolmetscherInnen für ÖGS (einschließlich jene für Gericht und Polizei), die die entsprechende fachliche Aus- und Weiterbildung und Qualifikation in ÖGS vorzuweisen haben.
 - Gehörlose, hörbehinderte und taubblinde Menschen fordern ihr Menschenrecht auf Zugang zur Information und Kommunikation in Österreichischer Gebärdensprache.¹⁹ Es werden längerfristig bis zu ca. 1.000 hörende einschließlich gehörlose dolmetschende Personen für ÖGS und auch übersetzende persönliche Assistenz für taubblinde Menschen benötigt.²⁰
 - Einheitliche, bundesweite Regelung und Rechtsanspruch auf Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschung.
 - Recht auf Dolmetschung für alle Altersgruppen²¹ und eine Regelung, die sicherstellt, dass gehörlose, hörbehinderte und taubblinde Menschen den Dolmetscher/die Dolmetscherin in Zivil- und Strafrechtsprozessen bzw. in Notariatsverfahren frei wählen dürfen.
 - Um die Qualifikation und Qualität der Übersetzungen von DolmetscherInnen für ÖGS (einschließlich jene für Gericht und Polizei) auf hohem Niveau sichern zu können, müssen gehörlose ExpertInnen, die bisher keinen gleichberechtigten Teil in der Prüfungsordnung einnehmen, in den Prüfungsprozess und die Prüfungskommission einbezogen werden. Diese sollte auch auf die verpflichtende Fortbildung der DolmetscherInnen für ÖGS achten.
 - Maßnahmen zur Herstellung notwendiger Rahmenbedingungen unter Einbeziehung gehörloser Menschen und ihre Interessensvertretungen.

D. Bildung²²

17. Gehörlose, hörbehinderte und taubblinde Kinder, Jugendliche und Erwachsene sind trotz der Novellierung der Schulgesetze seit dem Jahr 1993 nach dem Integrationskonzept mit strukturellen Diskriminierungen sowie mit sprachlichen und pädagogischen Barrieren²³ im österreichischen Schul- und Bildungssystem konfrontiert.²⁴ Bildungsangebote mit Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) als Unterrichts- bzw. Bildungssprache sind sehr limitiert. Lernumgebungen für gehörlose und hörbehinderte Kinder und Jugendliche ohne Gebärdensprache sind in Integrationsklassen an der Tagesordnung.
18. Vom Bildungsministerium werden für die Tätigkeit als Pädagogin/Pädagoge in Kindergärten und Schulen für gehörlose Kinder und Jugendliche offiziell keine Sprachenkompetenz in ÖGS vorausgesetzt.²⁵
19. In Österreich leben geschätzte 10.000 gehörlose Menschen. Ein nur sehr kleiner Anteil schätzt ihre Deutschkenntnisse als ausreichend ein.²⁶ Lediglich ca. 100 gehörlose Menschen haben die Matura bestanden. Nur ca. 30 gehörlose Menschen haben ihr Studium abgeschlossen. Gehörlose Menschen ohne ausreichende Lese- und Schreibkompetenzen in Deutsch haben es schwer, einen Schulabschluss zu erreichen, eine höhere Bildung zu erwerben oder am Arbeitsmarkt zu bestehen.
20. Es sind keine Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung sichtbar, um die Kenntnis der Gehörlosenkultur, Gehörlosengeschichte und der Österreichischen Gebärdensprache zu fördern. Assimilationsanliegen im Bildungsprogramm für gehörlose Kinder und Jugendliche sind immer noch deutlich.²⁷

Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (0 – 6 Jahre)

21. Für Eltern gehörloser Kinder existieren keine staatliche Fördermaßnahmen für Sprachkurse in ÖGS, um mit ihren Kindern frühzeitig kommunizieren zu können.
22. Es existiert kein Aus- und Weiterbildungsangebot für FrühfördererInnen (einschließlich jene, die selbst gehörlos sind) in Babygebärden (sogenannte Babyhandzeichen oder Baby Signing) und ÖGS.

23. Für Eltern gehörloser Kleinkinder gibt keine wohnortnahe Angebote von Frühförderstellen²⁸ in ganz Österreich mit Gebärdensprachangebot und bilinguaalem Ansatz.
24. Da keine wohnortnahe Kindergartenplätze mit Gebärdensprache und bilinguaalem Ansatz in ganz Österreich flächendeckend angeboten werden, liegt es an den Eltern gehörloser Kinder selbst, diese Angebote einzufordern und zu organisieren.
25. Bis auf eine einzige Ausnahme gibt es keinen integrativen Kindergarten in ganz Österreich, der eine gehörlose Kindergartenpädagogin mit Gebärdensprachkompetenz beschäftigt. Gehörlose Kinder können so mit keiner gehörlosen erwachsenen Person im Kindergarten kommunizieren, um die eigene Kultur zu pflegen und die Gebärdensprache zu verwenden.²⁹
26. Es gibt nur wenige Angebote von speziellen Kindergärten für gehörlose und hörbehinderte Kinder. Sie sind fast ausschließlich mit hörendem Personal ausgestattet, die eventuell einen Sprachkurs für ÖGS abgelegt haben, allerdings ist keine staatliche Prüfung über den Erwerb ihrer Sprachkompetenz vorgesehen.
27. Infolge dessen steigen viele gehörlose Kinder mit unzureichendem Erwerb von Kompetenzen in der Gebärdensprache und mangels sprachlicher und kultureller Identität in die Schullaufbahn ein.

Pflichtschulbereich (6 – 14 Jahre)

28. Seit 1993³⁰ haben Eltern von Kindern mit Behinderungen die Möglichkeit, zwischen dem Besuch einer Volksschule, AHS-Unterstufe, Hauptschule, Kooperative Mittelschule, Neue Mittelschule und einer Sonderschule zu wählen. Unabhängig von der Wahl der Schulrichtung sind Eltern gehörloser Kinder, die sich für den Weg der bilingualen Beschulung³¹ entscheiden, oft gezwungen, selbst aktiv zu werden und bilinguale Klassen für ihre Kinder zu organisieren.
29. Seit September 2008 ist die ÖGS erstmals im Lehrplan für die Sonderschule für gehörlose Kinder verankert. Sie hat aber keine Auswirkung, weil zuwenig personelle Ressourcen (gebärdensprachkompetente Lehrpersonen) für den flächendeckenden bilingualen Unterricht zur Verfügung stehen. Es scheitert auch an mangelnder Bereitschaft von Seiten der Schulleitungen, sowohl von den Regelschulen als auch von den Gehörlosenschulen.
30. Lehrerinnen und Lehrer können berufsbegleitend einen Sprachkurs in ÖGS im Ausmaß von nur 75 Stunden ablegen, ohne eine Prüfung über den Erwerb ihrer Sprachkompetenz ablegen zu müssen. Sie werden aber auch nicht dazu verpflichtet, überhaupt einen Sprachkurs in ÖGS abzulegen. Das bringt mit sich, dass in den Schulen und Klassen, wo gehörlose Kinder unterrichtet werden und Bedarf an ÖGS besteht, auch Lehrpersonen ohne ÖGS-Kompetenz und ohne Hintergrundwissen über Gehörlosenkultur aufgenommen werden können.
31. Das Curriculum und die Prüfungsordnung für den Hochschullehrgang „Hörgeschädigtenpädagogik“ (seit 2008) der PH NÖ³² nutzt nicht die Ressource ÖGS als Unterrichtssprache³³ in Bildungsprogrammen und setzt einen deutlichen Schwerpunkt auf die auditiv-verbale Methode (Deutsch als ausschließliche Unterrichtssprache). Der Lehrgang sieht im Zeitraum von fünf Semestern nur eine Woche Gebärdensprache als Thema vor. Es werden keine Kenntnisse über die Grammatik der ÖGS vermittelt. Laut Qualifikationsprofil des Hochschullehrgangs „kann mit den erworbenen Grundkenntnissen kein bilingualer Unterricht durchgeführt werden.“³⁴
32. Vom Bildungsministerium wurde zwar erkannt³⁵, dass die ÖGS die Unterrichtssprache werden soll. Dennoch ist sie in den Bildungsgesetzen nicht verankert.

Gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen (ab 14 Jahre)

33. Der Zugang ist aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlagen sowie z.B. auch aufgrund der Aufnahmekriterien sowie der individuell angepassten Unterstützungsmaßnahmen oder innere Haltung der leitenden und unterrichtenden Personen in Schulen und Universitäten gegenüber den Fähigkeiten gehörloser Menschen und den Gebärdensprachen, etc. erschwert.
34. Es gibt keinen gleichberechtigten Zugang zur Hochschulbildung, bei den meisten

Studienrichtungen bestehen kommunikative Barrieren.

- Reform des Bildungssystems zur Sicherung der Inklusion, vor allem das Recht gehörloser, hörbehinderter, taubblinder Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf Zugang zur hoch qualitativen Bildung in den Gebärdensprachen in allen Bundesländern.
- Umsetzung des Art. 8 (3) B-VG³⁶: Verankerung der ÖGS als Unterrichtssprache und Deutsch als Zweitsprache (§ 16 SchulunterrichtsG).
- Umwandlung der Gehörlosen- und Hörbehindertenschulen in Bilinguale Schulen.
- Bilingualer Unterricht als Regelvariante ab Beginn der allgemeinen Unterrichtspflicht.³⁷
- Reform der Prüfungsordnung und Curriculum zur Befähigung des bilingualen Unterrichts: Das Ausmaß des Besuchs eines allgemeinen ÖGS-Kurses ist von derzeit 75 auf mindestens 510 Stunden zu erhöhen. Grundlegende Gebärdensprachkenntnisse müssen vorab durch eine Prüfung als Zulassungsbedingung aufscheinen. Auf Grundlage der gefestigten Sprachkompetenz in ÖGS ist im Anschluss daran ein spezieller Kurs im Ausmaß von mindestens 150 Stunden zur Befähigung des bilingualen und bikulturellen Unterrichts abzulegen.
- Gebärdensprache(n) und Gehörlosenkultur als eigene Unterrichtsfächer.
- Geförderte Sprachkurse in Österreichischer Gebärdensprache für Eltern gehörloser Kinder.
- Frühfördermaßnahmen für gehörlose Kleinkinder (Baby Signing, ÖGS).
- Barrierefreie Angebote für die nachträgliche Erlangung verschiedener Bildungsabschlüsse (Pflichtschul-, Berufsschulabschluss, Lehraabschluss, Matura) und für die Studienberechtigung.
- Individuelle Unterstützungsmaßnahmen (z.B. personelle und materielle Ressourcen, Einsatz von gebärdensprachkompetenten Pädagoginnen und Pädagogen einschließlich gehörlose Pädagoginnen und Pädagogen in Kindergärten und Schulen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher für ÖGS, Mitschreibkraft, Tutorien, u.a.)
- Freie Wahl der Prüfungssprache (einschließlich ÖGS als auch andere Gebärdensprachen im Rahmen des Fremdsprachenunterrichts) bzw. -modalität.
- Gezielte Förderung von gehörlosen WissenschaftlerInnen.
- Einbeziehung von gehörlosen Menschen und ihrer Interessenvertretungen in sämtliche Bildungsmaßnahmen.

E. Arbeit und Beschäftigung³⁸

35. Ein überwiegend großer Teil gehörloser und hörbehinderter Menschen hat aufgrund der Defizite des Bildungssystems sehr geringe Chancen, einem zufriedenstellenden Erwerbsleben nachzugehen. Die Arbeitslosigkeit unter gehörlosen und hörbehinderten Menschen ist weit höher, als bei anderen. Ihre Aufstiegschancen sind allgemein gering.
36. Von fast allen Arbeit- und Dienstgebern wird die Tatsache, dass sie sich nicht auditiv-verbal äußern sowie mit dem Hörtelefon nicht kommunizieren können, als Begründung zu deren Nichteinstellung oder Entlassung herangezogen.
37. Gehörlose und hörbehinderte Menschen werden in der Schul- sowie beruflichen (Aus- und Weiter-) Bildung und Umschulungsmaßnahmen massiv diskriminiert.³⁹ Für die wenigsten von ihnen besteht die Möglichkeit, berufliche Bildung beanspruchen zu können.
38. In den meisten einschlägigen Studien- und Berufsgesetzen bzw. -verordnungen wird von den betroffenen Bewerbern eine für die Studien- bzw. Berufsausübung erforderliche „Sprech- und Stimmleistung“ (der deutschen Sprache) bzw. „körperliche“ (physische) und „geistige“ bzw. „gesundheitliche“ Eignung gefordert. Unter „Sprache“ werden ausschließlich gesprochene Sprachen verstanden. Die Gebärdensprache(n) werden als Zulassungskriterium nicht berücksichtigt.⁴⁰ Diese Regelungen betreffen die Bereiche der Gesundheits- und Sozialberufen wie Alten- und Pflegehilfe, Hebammen, diplomierte Krankenschwester und Pfleger, Massage, Heimhilfe, Tagesmutter/-vater, Fußpfleger/in sowie pädagogische Bereiche in Kindergarten und Schule, aber auch in Studienzweigen im künstlerischen Bereich wie Schauspiel und Regie (Studium darstellende Kunst) etc.

- Alle Regelungen, die hörbehinderte Menschen aufgrund ihrer Behinderung sowie ihrer verwendeten Sprache, der Österreichische Gebärdensprache (ÖGS), beim Zugang zum Studium und zur Berufsausbildung diskriminieren, müssen geändert und aufgehoben werden.⁴¹
- Flächendeckendes Angebot von Unterstützungsstrukturen wie begleitende Hilfen (Arbeitsassistenten, Clearing, Job Coaching, Berufsausbildungsassistenten und persönliche Assistenz am Arbeitsplatz) und zielgruppenspezifische Dienstleistungsanbieter (persönliche Assistenz am Arbeitsmarkt, Unternehmensservice, Sensibilisierungsmaßnahmen, Präventionsmanagement, Mentoring) sowie Kriseninterventionen bei Problemen am Arbeitsplatz mit ÖGS-kompetenten UnterstützerInnen in allen Bundesländern.
- In sämtliche Handlungsfelder sind gehörlose Menschen und deren Interessensvertretungen einzubeziehen.⁴²

Der Österreichische Gehörlosenbund ruft die Bundesregierung und die Landesregierungen dazu auf, die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache mit Leben⁴³ zu füllen.

Der Österreichische Gehörlosenbund empfiehlt den Regierungen, Recht auf Verwendung der Österreichischen Gebärdensprache als Unterrichts- und Bildungssprache für gehörlose Menschen in der Frühförderung, in den Kindergärten, in den Schulen, Bildungsinstituten und lebenslanges Lernen zu verankern.

Der Österreichische Gehörlosenbund empfiehlt den Regierungen, volle Menschenrechte durch die Österreichische Gebärdensprache und fremde Gebärdensprachen zu realisieren. Damit verbunden sind auch Chancengleichheit für alle gehörlose Menschen sowie der gleiche Zugang zu Information, Kommunikation, Bildung, Arbeit und vor allem zur Mitbestimmung und zur Teilhabe an der Gesellschaft und der Abbau von sozialen und kommunikativen Barrieren.

- ¹ Der Österreichische Gehörlosenbund (ÖGLB) vertritt als Dachorganisation der Landesverbände der Gehörlosenvereine sieben Mitgliedsvereine mit insgesamt mehr als 2.000 Mitgliedern. Der ÖGLB wurde am 14. August 1913 gegründet und unterstützt und verteidigt die Forderungen und Interessen gehörloser Menschen in Österreich, die die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) verwenden. Seine Aufgabe sind es, Rechtsschutz des sprachlichen und kulturellen Erbes der Gehörlosengemeinschaft zu gewährleisten sowie den Zugang gehörloser Individuen zu allen Bürgerrechten und umfassende gesellschaftliche Beteiligung sicherzustellen.
Mehr Information: www.oeglb.at
- ² Das Behindertenkonventionsforum (BKF) ist ein offenes Forum und besteht derzeit aus 25 Mitgliedern, selbst ExpertInnen auf dem Gebiet der Menschen mit Behinderungen (einschließlich der Menschen mit Behinderungen selbst) und aus Experten auf dem Gebiet der Menschenrechte, welches auf Initiative der Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) im Jahr 2008 (das Jahr der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch Österreich) zum Zweck der Einbeziehung der Zivilgesellschaft in alle Bereiche, die die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen betreffen, gegründet wurde.
- ³ vgl. Art. 29 BRK.
- ⁴ vgl. Art. 29 BRK.
- ⁵ vgl. auch die Presseaussendung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), „Keine Vertreter von Menschen mit Behinderungen im ORF-Publikumsrat!“, 22. Februar 2010, www.oear.or.at
- ⁶ Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Hg.) (2009). Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung – Empfehlungen für die gute Praxis. Wien www.partizipation.at; Mitteilung der Europäischen Kommission COM (2002) 704: Hin zu einer verstärkten Kultur der Konsultation und des Dialogs – Allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien durch die Kommission; http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2002/com2002_0704de01.pdf
- ⁷ Barrierefreiheit ist ein Prinzip (Artikel 3) und ein Recht (Artikel 9) der BRK.
- ⁸ vgl. Art. 1, 3, 4 BRK.
- ⁹ vgl. Präambel lit. e BRK.
- ¹⁰ vgl. Art. 3 lit. d BRK.
- ¹¹ Weiters z.B. „kein integrativ beschultes (hörbehindertes, Anm.) Kind braucht die Gebärdensprache“, „Vergleiche mit anderen Ländern ist unzulässig, denn dort erfolgt eine Ghettoisierung, in dem Hörgeschädigte ohne Dolmetsch nicht kommunizieren können!“. Krausneker, V. (2006): taubstumm bis gebärdensprachig. Die österreichische Gebärdensprachgemeinschaft aus soziolinguistischer Perspektive, S. 114 ff; Stellungnahme des Bildungsministerium zur Bürgerinitiative des ÖGLB (2003) und gesammelte Stellungnahmen zur BürgerInneninitiative für Chancengleichheit gehörloser Menschen im österreichischen Bildungssystem (2003); Zitate vom Bildungsministerium und den verantwortlichen Personen der Sonderpädagogik für Gehörlosenebildung. HNO ist die Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und in Österreich ein Teilgebiet der Medizin.
- ¹² vgl. Art. 4 (3) BRK.
- ¹³ vgl. auch ORF-Kundendienst Teletext für Hörbehinderte, kundendienst.orf.at/service/technik/untertitel.html
- ¹⁴ vgl. auch ORF-Kundendienst für Hör- und Sehbehinderte, kundendienst.orf.at/programm/behinderung/
- ¹⁵ Universaldienst im TelekommunikationsG 2003 (TKG 2003).
- ¹⁶ Vgl. Art. 9 (2) lit. e BRK.
- ¹⁷ Quelle von Landesverband der Gehörlosenvereine in Oberösterreich, www.gehorlos-ooe.at
- ¹⁸ vgl. Art. 21 lit. b BRK.
- ¹⁹ vgl. Art. 2, Art. 9 (2) lit. e und Art. 19 lit. b BRK.
- ²⁰ vgl. Art. 28 lit. b BRK.
- ²¹ vgl. Art. 24 BRK.
- ²² vgl. Art. 28 (1) der KRK und Artikel 21 lit. e BRK.
- ²³ Diskriminierungsberichte der Österreichischen Gebärdensprachgemeinschaft, Österreichischer Gehörlosenbund (Hg.) (2004, 2005, 2007/2008)
- ²⁴ Sprache macht Wissen. Zur Situation gehörloser und hörbehinderter SchülerInnen, Studierender und ihrer LehrerInnen, sowie zur Österreichischen Gebärdensprache in Schule und Universität Wien. Abschlussbericht des Forschungsprojekts. Krausneker V., Schalber K. (2006/2007).
- ²⁵ 2002 schätzten 60 % von 30 befragten Frauen ihre Deutschkenntnisse als unzureichend ein und gaben an, Probleme beim Lesen und Schreiben zu haben. Das ist ein direktes Resultat aus der Schulzeit, denn alle gehörlosen Frauen sagten, sie hätten lieber in Gebärdensprache Unterricht bekommen, um dann die Sprache Deutsch ordentlich lernen zu können. Projekt VITA, Erkundungsstudie zur beruflichen Lebenssituation von gehörlosen Frauen im Raum Wien und Umgebung, Breiter M. et al., 2002, S. 66
- ²⁶ vgl. Art. 5, Art. 12, Art. 13, Art. 14 Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten.
- ²⁷ vgl. Art. 26 (1) lit. b BRK.
- ²⁸ vgl. Art. 3 lit.h, Art. 24 (3) lit. b und Art. 30 (4) BRK; Art. 29 (1), Art. 30 KRK; Art. 27 IPBPR; Art. 2 (3), 10, 11 Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen
- ²⁹ Im Jahr 1993 wurde das Schulorganisationsgesetz (SchOG) novelliert sowie der damit zusammenhängenden Bundesgesetze wie Schulunterrichtsgesetz (SchUG), Schulpflichtgesetz (SchPflG) und LandeslehrerInnen-Dienstrecht.
- ³⁰

- ³¹ Im Sinne der additiv zweisprachigen und ausgeglichenen Sprachförderung und Spracherwerb in ÖGS und Deutsch.
- ³² Pädagogische Hochschule Niederösterreich, www.ph-noe.ac.at
- ³³ siehe ³².
- ³⁴ Der Hohe Kommissar der OSZE zu Fragen nationaler Minderheiten fasst im Dokument (The Hague Recommendations Regarding the Education Rights of National Minorities & Explanatory Note, October 1996) Prinzipien über die Bildungsrechte nationaler Minderheiten zusammen. In diesem Dokument wird festgestellt, dass die *Bildung in einer Muttersprache* auf allen Ebenen zu empfehlen sei, dazu gehört der Einsatz von *bilingualen Lehrpersonen* mit der dominierenden Sprache als zweite Unterrichtssprache (Artikel 11-13). In den Erklärungen hinweisen wird zu subtraktiven Bildungsprogrammen kommentiert, dass die Lehrpläne (Curricula) mit der Staatssprache als Unterrichtssprache und vollständige Integration von Kindern von Minderheiten in Klassen mit Kindern der Mehrheitsgesellschaft *nicht im Einklang mit internationalen Standards* sind (Paragraph 5). Skutnabb-Kangas, T., Dunbar, R. (2010).
- ³⁵ Bundesministerin für Unterricht, Claudia Schmied im Ö1-Morgenjournal (14.02.2009).
- ³⁶ Bundes-Verfassungsgesetz.
- ³⁷ Die UNESCO unterstützt laut Positionspapier und Leitfaden zu Sprache und Bildung den *muttersprachlichen Unterricht*, den *bilingualen* und/oder *multilingualen Unterricht* auf allen Ebenen zur Förderung der sozialen und geschlechtlichen Chancengleichheit und der sprachlichen Vielfalt in der Gesellschaft. (Education in a Multilingual World, UNESCO Guidelines on Language and Education, 2003)
- ³⁸ vgl. Art. 27 BRK.
- ³⁹ Siehe auch Stellungnahme des Unabhängigen Monitoringausschusses zu Bildung, 2010.
- ⁴⁰ vgl. Art. 2 BRK.
- ⁴¹ vgl. Art. 4 (1) lit. b BRK.
- ⁴² vgl. Art. 4 (3) BRK.
- ⁴³ vgl. Art. 8 (3) B-VG: „Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“ (in Kraft getreten am 1. September 2005)
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erv/ERV_1930_1/ERV_1930_1.pdf